



Bürgerrechtsbestätigungen

1. Verfahren

Die Politische Gemeinde und die Ortsgemeinde wirken bei der Erteilung des Gemeindebürgerrechts zusammen (Art. 102 Kantonsverfassung). Die beiden Räte bilden einen paritätisch zusammengesetzten Einbürgerungsrat unter dem Vorsitz des Stadtpräsidenten (Art. 103 Kantonsverfassung). In Gossau besteht dieser Einbürgerungsrat aus 3 Mitgliedern des Stadtrates und aus 3 Mitgliedern des Ortsverwaltungsrates. Die Stadtkanzlei bildet das Sekretariat des Einbürgerungsrates.

2. Rechtsgrundlagen

Die Einbürgerungsvoraussetzungen sind im Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts, in der Kantonsverfassung, im Kantonalen Bürgerrechtsgesetz sowie in der Kantonalen Bürgerrechtsverordnung enthalten. Weiter gelten die Bestimmungen des Einbürgerungsreglementes der Stadt Gossau vom 4. November 2002, welches die Anforderungen an die Wohnsitzdauer bestimmt.

3. Wohnsitzerfordernisse

Für den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts werden mindestens 12 Jahre Wohnsitz in der Schweiz vorausgesetzt. Die Kandidaten müssen mindestens 10 Jahre in Gossau oder Arnegg gelebt haben, davon zwei Jahre unmittelbar vor der Gesuchstellung. Die Jahre zwischen dem 10. und dem 20. Altersjahr werden doppelt angerechnet. Ehegatten/Ehegattinnen geniessen erleichterte Wohnsitzvoraussetzungen. Bewerben sich Eheleute gleichzeitig um das Bürgerrecht und erfüllt die Gattin oder der Gatte die Wohnsitzvoraussetzungen, genügt für die Ehepartnerin oder den Ehepartner ein Wohnsitz im Kanton und in der Gemeinde von drei Jahren sowie in der Schweiz von fünf Jahren. Vorausgesetzt ist, dass das Ehepaar seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft lebt.

4. Eignungskriterien

Die Eignungskriterien sind in Art. 14 des Eidg. Bürgerrechtsgesetzes festgelegt. Die Gesuchstellenden müssen

- in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert sein;
- mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut sein;
- die schweizerische Rechtsordnung beachten;
- die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährden.

Für die Einbürgerung nicht ausschlaggebend sind Alter, Gesundheitszustand, Zugehörigkeit zu einem fremden Kulturkreis oder einer fremden Religion.

4.1 Eingliederung

Soziale Integration bedeutet Teilnahme am gesellschaftlichen Leben. In die schweizerischen und örtlichen Verhältnisse ist insbesondere die ausländische Person integriert, die am öffentlichen Geschehen interessiert ist und sich an gesellschaftlichen Aktivitäten beteiligt, indem sie soziale Beziehungen am Arbeitsplatz, in der Nachbarschaft, im Quartier oder in Vereinen pflegt. Dies setzt die Bereitschaft voraus, sich in unser gesellschaftliches Umfeld einzufügen, ohne deswegen den kulturellen Hintergrund und die Staatsangehörigkeit aufzugeben.

4.2 Vertraut sein

Mit den schweizerischen und örtlichen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist, wer über genügende Sprachkenntnisse zur Verständigung mit den Behörden und der einheimischen Bevölkerung verfügt sowie die Prinzipien der Schweizerischen Staatsordnung kennt und akzeptiert. Das Fehlen genügender Sprachkenntnisse

verhindert die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten. Die sprachliche Verständigung ist ein wichtiges Indiz für die kulturelle Integration. Dialektkenntnisse werden nicht vorausgesetzt.

4.3 Beachtung der Rechtsordnung

Es muss ein einwandfreier straf- und betreibungsrechtlicher Leumund vorliegen. Ein hängiges Strafverfahren oder ein nicht gelöschter Eintrag im Strafregister ziehen nach geltender Praxis die Ablehnung des Einbürgerungsgesuches nach sich. Im Weiteren dürfen keine laufenden Betreibungen hängig und in den letzten fünf Jahren keine Verlustscheine ausgestellt worden sein. Es wird vorausgesetzt, dass die Gesuchsteller den finanziellen Verpflichtungen nachkommen, das heisst, sie haben keine Steuerschulden und keine Schulden beim Sozialamt.

4.4 Gewährleistung innere und äussere Sicherheit

Das Bundesamt für Ausländerfragen überprüft vor der Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung, ob die Gesuch stellenden Personen eine Gefahr für die Sicherheit der Schweiz darstellen.

5. Beurteilung durch Einbürgerungsrat - Besondere Einbürgerungen

Nach Art. 106 Kantonsverfassung erteilt der Einbürgerungsrat an ausländische Jugendliche das Bürgerrecht, wenn diese das Gesuch vor dem 20. Altersjahr stellen, und während 10 Jahren in der Schweiz sowie während 5 Jahren in Gossau wohnen. Zusätzlich müssen alle Voraussetzungen gemäss Ziffer 4 erfüllt sein. Der Einbürgerungsrat hat folgende Gesuchstellende selbständig eingebürgert.

Aus Datenschutzgründen werden die Daten der Einbürgerungskandidaten nach der Behandlung des Geschäftes entfernt.

6. Beurteilung durch Einbürgerungsrat – Einbürgerungen im Allgemeinen

Der Einbürgerungsrat prüfte seit der letzten Vorlage an das Parlament insgesamt 14 Einbürgerungsgesuche. Zwei Gesuche wurden abgelehnt, weil die Bewerber die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einbürgerung nicht erfüllten. Bei einem abgelehnten Gesuch handelt es sich um Bewerber, deren Deutschkenntnisse für eine Einbürgerung ungenügend sind. Ein Gesuchsteller wurde abgewiesen, weil er nicht in die schweizerischen Verhältnisse eingliedert ist.

Die Gesuche der nachfolgend aufgeführten Personen erfüllen die Voraussetzungen für eine Einbürgerung im Allgemeinen. Alle Einbürgerungskandidatinnen und –Kandidaten dürfen als assimiliert betrachtet werden. Sie erfüllen die vorstehend genannten Voraussetzungen.

7. Antrag Einbürgerungsrat

Der Einbürgerungsrat beantragt, folgenden Personen das Gemeinde- und Ortsbürgerrecht zu erteilen:

Aus Datenschutzgründen werden die Daten der Einbürgerungskandidaten nach der Behandlung des Geschäftes entfernt.

Antrag

Die Gemeinde- und Ortsbürgerrechte werden erteilt.

Einbürgerungsrat